

EINHEITLICHE GENEHMIGUNG
von Anhängern der Klasse O und R sowie
Anhängerarbeitsmaschinen und gezogene auswechselbare
Maschinen der Klasse S

Gezogene auswechselbare Maschinen sind hinsichtlich der wiederkehrenden Begutachtung wie Lof-Anhänger zu behandeln

Auszug aus § 27a der 30. KFG-Novelle: Solange nicht alle Einzelrichtlinien für andere Fahrzeuge als der Klassen T1, T2 und T3 im Sinne des Anhanges II der Richtlinie 2003/37/EG angenommen sind und im II. und IX. Abschnitt des KFG keine speziellen Bestimmungen enthalten sind, gelten für Fahrzeuge der Klassen R und S mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h die Bestimmungen für Fahrzeuge der Klassen O.

Generelle Bestimmung für alle Geschwindigkeitsbereiche

Bremskraftregelung ist nicht erforderlich, wenn Eigengewicht und höchst zul. Gesamtgewicht gleich ist, oder wenn nur ein geringfügiger Unterschied besteht.

Der Lenker hat bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens einen Unterlegkeil mitzuführen.

Begriffsbestimmungen nach KFG und Erläuterungen

Anhänger:

Ein Fahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit Kraftfahrzeugen auf Straßen gezogen zu werden, oder mit einem Kraftfahrzeug auf Straßen gezogen wird.

Anhänger-Arbeitsmaschine:

Eine als Anhänger ausgebildete Arbeitsmaschine, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist.

Anhängewagen: (Deichselanhänger oder Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung)
Ein Anhänger mit mindestens zwei Achsen, davon mindestens einer gelenkten Achse, und einer (relativ zum Anhänger) senkrecht beweglichen Zugeinrichtung, die keine wesentliche Last auf das Zugfahrzeug überträgt (weniger als 100 daN).

Ein an eine Nachläuferachse angekuppelter Sattelanhänger gilt als Anhängewagen.

Zentralachsanhänger:

Ein Anhänger mit einer starren Zugeinrichtung, dessen Achse(n) nahe dem Schwerpunkt des (gleichmäßig beladenen) Fahrzeugs so angeordnet ist (sind), dass nur eine geringfügige statische vertikale Last, die 10% des Gesamtgewichts des Anhängers nicht übersteigt, oder eine Belastung von 1000 daN auf das Zugfahrzeug übertragen wird, wobei der jeweils niedrigere Wert berücksichtigt wird.

Starrdeichselanhänger:

Ein nicht unter Z 12, 25, 26 oder 26b fallender Anhänger mit einer Achse oder Achsgruppe, bei dem die winkelbewegliche Verbindung zum Zugfahrzeug über eine Zugeinrichtung (Deichsel) erfolgt, die nicht frei beweglich mit dem Fahrgestell verbunden ist und deshalb eine statische vertikale Last übertragen kann, und nach seiner Bauart ein Teil seines Gesamtgewichtes von dem Zugfahrzeug getragen wird.

Land- oder forstwirtschaftlicher Anhänger: (Richtlinie 2003/37/EG)

Ein gezogenes land- oder forstwirtschaftliches Fahrzeug, das im wesentlichen zur Beförderung von Lasten und zur Ankupplung an eine Zugmaschine beim Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist; dazu gehören auch Anhänger, deren Ladung teilweise vom Zugfahrzeug getragen wird; unter den Begriff „land- oder forstwirtschaftlicher Anhänger“ fallen auch Fahrzeuge, die an eine Zugmaschine angekuppelt werden und dauerhaft mit einem Gerät ausgerüstet sind, wenn das Verhältnis zwischen der technisch zulässigen Gesamtmasse und der Leermasse dieses Fahrzeugs 3,0 oder mehr beträgt und wenn das Fahrzeug nicht dafür ausgelegt ist, Materialien zu behandeln.

Gezogene auswechselbare Maschine: (Richtlinie 2003/37/EG)

Ein Gerät zum Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, das dazu bestimmt ist, von einer Zugmaschine gezogen zu werden und das die Funktion der Zugmaschine verändert oder erweitert; es kann auch mit einer Ladeplattform ausgestattet sein, die für die Aufnahme der zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Geräte und Vorrichtungen sowie für die zeitweilige Lagerung der bei der Arbeit erzeugten oder benötigten Materialien konstruiert und gebaut ist; unter den Begriff „gezogene auswechselbare Maschine“ fallen auch Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, von einer Zugmaschine gezogen zu werden und dauerhaft mit einem Gerät ausgerüstet oder für die Bearbeitung von Materialien ausgelegt sind, wenn das Verhältnis zwischen der technisch zulässigen Gesamtmasse und der Leermasse dieses Fahrzeugs weniger als 3,0 beträgt.

ALB = Automatisch lastabhängige Bremskraftregelung

AGS = Automatische Gestängesteller (automatische Bremsnachstellvorrichtung)

A) 25 km/h - LOF-Anhänger Klasse R und LOF-Anhängerarbeitsmaschinen sowie gezogene auswechselbare Maschinen Klasse S (zugelassen)

I. BREMSANLAGE (erforderliche Mindestbremsverzögerung 2 m/s² - § 3i Abs. 4 KDV)

1. Mechanische Bremsanlage

Mechanische Bremsanlage mit Betätigung von Zugmaschine aus (Sibrazug oder Handhebelbremse mit Seilzug)

Max. höchst zul. Gesamtgewicht **8000 kg**

2. Hydraulische Bremsanlage

- Betätigung über Betriebsbremsanlage der Zugmaschine **mit Lastregelventil und Druckspeicher**.
- Betätigung über Betriebsbremsanlage der Zugmaschine **mit Lastregelventil "ohne" Druckspeicher**, wenn die mechanische Seilzug- oder Handhebelbremse als "Sicherheitsbremse bei Absterben des Motor" vom Lenkerplatz aus betätigt, und damit eine Bremsverzögerung von 2 m/s² erreicht werden kann - bis max. höchst zul. Gesamtgewicht **12000 kg**

3. Druckluftbremsanlage

- Ein- oder Zweileitungsbremsanlage mit handbetätigtem 3-Wege Bremskraftregler oder ALB-Regler

Achtung: 4-Wegehahn (mit Lösestellung) nicht zulässig!!

II. Grösste Breite

LOF-Anhänger

Bis 2,55 m

Genehmigung gem. § 31 nur Auflage LOF-Anhänger

Über 2,55 m bis max. 3,0 m wenn grösste Breite nur durch die Niederdruckbereifung max. 1,5 bar oder Doppelbereifung und eventuell Radabdeckung gegeben ist

Ausnahmegenehmigung gem. § 34 ohne Routengenehmigung

Über 2,55 m wenn grösste Breite durch den Aufbau gegeben ist

- Ausnahmegenehmigung gem. § 34 mit Routengenehmigung (R-Tafel)

2. LOF-Anhängerarbeitsmaschine

Bis 3,0 m

- Genehmigung gem. § 31

Über 3,0 m bis 3,3 m - 2 Möglichkeiten

- Genehmigung gem. § 34 mit Routengenehmigung (R-Tafel)
oder
- Genehmigung gem. § 31 und ohne Routengenehmigung mit der Auflage: Fahrten dürfen nur bei Tageslicht und ausreichender Sicht durchgeführt werden und auf engen und kurvenreichen Straßen muss ein Begleitfahrzeug zur Absicherung vorausfahren (gem. KDV § 52 Abs. 5 lit. a)

Über 3,3 m

- Genehmigung gem. § 34 mit Routengenehmigung (R-Tafel)

III. BELEUCHTUNG

Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrrichtungsanzeiger, Kennzeichenbeleuchtung (Begrenzungsleuchten vorne, Seitenmarkierungsleuchten und Umrissleuchten nicht erforderlich!)
- Nebelschlussleuchten: nicht erforderlich, wenn mit Zugmaschinen gezogen

Größte Breite über 2,55 m: zusätzliche Schlussleuchten hinten am äußersten Rand erforderlich (gem. § 14 Abs. 7 KFG)

Rückstrahler: vorne weiß (Breite über 1,6 m), seitlich gelb (mind. einer je Seite), hinten dreieckig rot

IV. REFLEKTIERENDE WARNMARKIERUNGEN: mind. Größe 0,1 m²

Ab einer Fahrzeugbreite von 2,6 m ist die Kennzeichnung mit reflektierenden Warnmarkierungen erforderlich

V. RADABDECKUNG: bis 25 km/h generell nicht vorgeschrieben

VI. SPRITZSCHUTZVORRICHTUNG: bis 25 km/h generell nicht vorgeschrieben

VII. FEDERUNG: bis 25 km/h generell nicht vorgeschrieben

VIII. UNTERFAHRSCHUTZ: bis 25 km/h - Hinten und seitlich generell nicht vorgeschrieben

IX. AUFLAGEN: siehe Beiblatt Auflagen

X. WIEDERKEHRENDE BEGUTACHTUNG:

Bis 25 km/h generell nicht erforderlich

B) 25 km/h - Gewerbliche-Anhänger und Anhängerarbeitsmaschinen (Nur zum Verkehr zugelassen zulässig)

I. BREMSANLAGE (erforderliche Mindestbremsverzögerung 2 m/s²- § 3i Abs. 4 KDV)

Achtung: Keine mechanische Bremsanlage zulässig

1. Hydraulische Bremsanlage

- Betätigung über Betriebsbremsanlage der Zugmaschine mit Lastregelventil und Druckspeicher
- Betätigung über Betriebsbremsanlage der Zugmaschine mit Lastregelventil "ohne" Druckspeicher, wenn die mechanische Seilzug- oder Handhebelbremse als "Sicherheitsbremse bei Absterben des Motor" vom Lenkerplatz aus betätigt, und damit eine Bremsverzögerung von 2 m/s² erreicht werden kann - bis max. höchst zul. Gesamtgewicht **12000 kg**

2. Druckluftbremsanlage

Ein- oder Zweileitungsbremsanlage mit handbetätigtem 3-Wege Bremskraftregler oder ALB-Regler

Achtung: 4-Wegehahn (mit Lösestellung) nicht zulässig!!

II. GRÖSSTE BREITE

Bis 2,55 m

- Genehmigung gem. § 31

Über 2,55 m

- Ausnahmegenehmigung gem. § 34 mit Routengenehmigung (R-Tafel)

III. BELEUCHTUNG (wie 40 km/h - keine Erleichterungen)

Begrenzungsleuchten vorne weiß, Seitenmarkierungsleuchten gelb (über 6 m Gesamtlänge), Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger, Kennzeichenbeleuchtung, Umrissleuchten (über 2,1 m Breite)

- Nebelschlussleuchten: nicht erforderlich, wenn mit Zugmaschinen gezogen

Größte Breite über 2,55 m: zusätzliche Schlussleuchten hinten am äußersten Rand erforderlich (gem. § 14 Abs. 7 KFG)

Rückstrahler: vorne weiß (Breite über 1,6 m), seitlich gelb (mind. einer je Seite), hinten dreieckig rot

IV. REFLEKTIERENDE WARMARKIERUNGEN: mind. Größe 0,1 m²

Ab einer Fahrzeugbreite von 2,6 m ist die Kennzeichnung mit reflektierenden Warnmarkierungen erforderlich

V. RADABDECKUNG: bis 25 km/h generell nicht vorgeschrieben

VI. SPRITZSCHUTZVORRICHTUNG: bis 25 km/h generell nicht vorgeschrieben

VII. FEDERUNG: bis 25 km/h generell nicht vorgeschrieben

VIII. UNTERFAHRSCHUTZ: bis 25 km/h - Hinten und seitlich generell nicht vorgeschrieben

IX. AUFLAGEN: siehe Beiblatt Auflagen

X. WIEDERKEHRENDE BEGUTACHTUNG:

Bis 25 km/h generell nicht erforderlich

C) 40 km/h - LOF-Anhänger Klasse R und LOF-Anhängerarbeitsmaschinen sowie gezogene auswechselbare Maschinen Klasse S (zugelassen)

I. Bremsanlage (erforderliche Mindestbremsverzögerung 45% - § 3j KDV)

Nur Zweileitungs-Druckluftbremsanlage mit ALB

Wenn Automatische Gestängesteller nicht eingebaut – Ausnahmegenehmigung möglich

II. GRÖSSTE BREITE

Bis 2,55 m

- Genehmigung gem. § 31

Über 2,55 m

- Ausnahmegenehmigung gem. § 34 - über 2,6 m mit Routengenehmigung (R-Tafel)

III. BELEUCHTUNG (keine Erleichterungen - Anbringung gem. ECE 48)

Begrenzungsleuchten vorne weiß, Seitenmarkierungsleuchten gelb (über 6 m Gesamtlänge),

Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrrichtungsanzeiger, Kennzeichenbeleuchtung,

Umrissleuchten (über 2,1 m Breite)

- Nebelschlussleuchten: nicht erforderlich, wenn mit Zugmaschinen gezogen

Größte Breite über 2,55 m: zusätzliche Schlussleuchten hinten am äußersten Rand erforderlich (gem. § 14 Abs. 7 KFG)

Rückstrahler: vorne weiß, seitlich gelb (Anzahl je nach Länge), hinten dreieckig rot

IV. REFLEKTIERENDE WARNMARKIERUNGEN: mind. Größe 0,1 m²

Ab einer Fahrzeugbreite von 2,6 m ist die Kennzeichnung mit reflektierenden Warnmarkierungen erforderlich

V. RADABDECKUNG: Erforderlich, soferne mit dem Verwendungszweck vereinbar - In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Abdeckung der Lauffläche - Reifenwölbungen können unberücksichtigt bleiben.

VI. SPRITZSCHUTZVORRICHTUNG: (nicht erforderlich für Anhängerarbeitsmaschinen)

Erforderlich (ausgenommen, wenn mit dem Verwendungszweck nicht vereinbar - z.B. Kipper,)

VII. FEDERUNG:

erforderlich – ausgenommen bei Niederdruckbereifung mit einem Innendruck von max. 1,5 bar – für Bodenschonung

VIII. UNTERFAHR SCHUTZ-ANHÄNGER: (nicht erforderlich für Anhängerarbeitsmaschinen)

Hinten: erforderlich (ausgenommen, wenn mit dem Verwendungszweck nicht vereinbar – Hinweis in EG "Unterfahrschutz mit Verwendungszweck nicht vereinbar")

Seitlich: **Grundsätzlich erforderlich** – Ausnahme: Bei Unvereinbarkeit des seitl. Unterfahrschutzes mit dem Verwendungszweck des Fahrzeuges können geringfügige Abweichungen von den Anbringungsvorschriften toleriert werden. Völliger Entfall des seitl. Unterfahrschutzes nur für Fahrzeuge die für Sonderzwecke konzipiert und gebaut wurden und daher eine Anbringung nicht möglich ist.

Hinweis in EG " Seitlicher Unterfahrschutz mit Verwendungszweck nicht vereinbar.

IX. AUFLAGEN: siehe Beiblatt Auflagen

X. WIEDERKEHRENDE BEGUTACHTUNG:

Erforderlich 3/2/1-Rgelung Begutachtungsplakette weiß

D) 40 km/h – Gewerbliche Anhänger und Anhängerarbeitsmaschinen

I. BREMSANLAGE (erforderliche Mindestbremsverzögerung 45% - § 3j KDV)

Nur Zweileitungs-Druckluftbremsanlage mit ALB und AGS zulässig.

Wenn AGS nicht eingebaut – Ausnahmegenehmigung möglich.

II. GRÖSSTE BREITE

Bis 2,55 m

- Genehmigung gem. § 31

Über 2,55 m

- Ausnahmegenehmigung gem. § 34 - über 2,6 m mit Routengenehmigung (R-Tafel)

III. BELEUCHTUNG (keine Erleichterungen - Anbringung gem. ECE 48)

Begrenzungsleuchten vorne weiß, Seitenmarkierungsleuchten gelb (über 6 m Gesamtlänge), Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger, Kennzeichenbeleuchtung, Umrissleuchten (über 2,1 m Breite)

- Nebelschlussleuchten: nicht erforderlich, wenn mit Zugmaschinen gezogen

Größte Breite über 2,55 m: zusätzliche Schlussleuchten hinten am äußersten Rand erforderlich (gem. § 14 Abs. 7 KFG)

Rückstrahler: vorne weiß, seitlich gelb (Anzahl je nach Länge), hinten dreieckig rot

IV. REFLEKTIERENDE WARMARKIERUNGEN: mind. Größe 0,1 m²

Ab einer Fahrzeugsbreite von 2,6 m ist die Kennzeichnung mit reflektierenden Warnmarkierungen erforderlich.

V. RADABDECKUNG: Erforderlich, soferne mit dem Verwendungszweck vereinbar - In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

VI. SPRITZSCHUTZVORRICHTUNG: (nicht erforderlich für Anhängerarbeitsmaschinen)

Erforderlich (ausgenommen, wenn mit dem Verwendungszweck nicht vereinbar - z.B. Kipper,)

VII. FEDERUNG: Erforderlich

VIII. UNTERFAHRSCHUTZ-ANHÄNGER: (nicht erforderlich für Anhängerarbeitsmaschinen)

Hinten: erforderlich (ausgenommen, wenn mit dem Verwendungszweck nicht vereinbar – Hinweis in EG "Unterfahrschutz mit Verwendungszweck nicht vereinbar")

Seitlich: **Grundsätzlich erforderlich – Ausnahme:** Bei Unvereinbarkeit des seitl. Unterfahrschutzes mit dem Verwendungszweck des Fahrzeuges können geringfügige Abweichungen von den Anbringungsvorschriften toleriert werden. Völliger Entfall des seitl. Unterfahrschutzes nur für Fahrzeuge die für Sonderzwecke konzipiert und gebaut wurden und daher eine Anbringung nicht möglich ist.

Hinweis in EG " Seitlicher Unterfahrschutz mit Verwendungszweck nicht vereinbar.

IX. AUFLAGEN: siehe Beiblatt Auflagen

X. WIEDERKEHRENDE BEGUTACHTUNG:

Jährliche Begutachtung erforderlich - Begutachtungsplakette weiß

E) Über 40 km/h - LOF-Anhänger Klasse R und LOF-Anhängerarbeitsmaschinen sowie gezogene auswechselbare Maschinen Klasse S (zugelassen)

Keinerlei Erleichterungen außer Begutachtungsintervall – daher Eintragung "LOF mit Auflage" nur dann, wenn vom Antragsteller ausdrücklich gewünscht!!

I. BREMSANLAGE(erforderliche Mindestbremsverzögerung 45% - § 3j KDV)

Nur Zweileitungs-Druckluftbremsanlage mit ALB, ABV und AGS

II. GRÖSSTE BREITE

Bis 2,55 m
Genehmigung gem. § 31

Über 2,55 m
Ausnahmegenehmigung gem. § 34 mit Routengenehmigung (R-Tafel)

III. BELEUCHTUNG (keine Erleichterungen - Anbringung gem. ECE 48)

Begrenzungsleuchten vorne weiß, Seitenmarkierungsleuchten gelb (über 6 m Gesamtlänge), Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger, Kennzeichenbeleuchtung, Umrissleuchten (über 2,1 m Breite)
- Nebelschlussleuchten: nicht erforderlich, wenn mit Zugmaschinen gezogen
Größte Breite über 2,55 m: zusätzliche Schlussleuchten hinten am äußersten Rand erforderlich (gem. § 14 Abs. 7 KFG)

Rückstrahler: vorne weiß, seitlich gelb (Anzahl je nach Länge), hinten dreieckig rot

IV. REFLEKTIERENDE WARNMARKIERUNGEN: mind. Größe 0,1 m²

Ab einer Fahrzeugbreite von 2,6 m ist die Kennzeichnung mit reflektierenden Warnmarkierungen erforderlich

V. RADABDECKUNG: Erforderlich

VI. SPRITZSCHUTZVORRICHTUNG: (nicht erforderlich für Anhängerarbeitsmaschinen)

Erforderlich (ausgenommen, wenn mit dem Verwendungszweck nicht vereinbar - z.B. Kipper,)

VII. FEDERUNG: Erforderlich!

VIII. UNTERFAHRSCHUTZ-ANHÄNGER: (nicht erforderlich für Anhängerarbeitsmaschinen)

Hinten: erforderlich (ausgenommen, wenn mit dem Verwendungszweck nicht vereinbar – Hinweis in EG "Unterfahrschutz mit Verwendungszweck nicht vereinbar")

Seitlich: **Grundsätzlich erforderlich** – Ausnahme: Völliger Entfall des seitl. Unterfahrschutzes nur für Fahrzeuge die für Sonderzwecke konzipiert und gebaut wurden und daher eine Anbringung nicht möglich ist.

Hinweis in EG " Seitlicher Unterfahrschutz mit Verwendungszweck nicht vereinbar.

IX. AUFLAGEN: siehe Beiblatt Auflagen

Auflagen: LOF-Anhänger wenn durch Antragsteller gewünscht

X. WIEDERKEHRENDE BEGUTACHTUNG:

Erforderlich 3/2/1-Rgelung Begutachtungsplakette weiß

E) Über 40 km/h - Gewerbliche - Anhänger und Anhängerarbeitsmaschinen

Keinerlei Erleichterungen

I. BREMSANLAGE (erforderliche Mindestbremsverzögerung 45% - § 3j KDV)

Nur Zweileitungs-Druckluftbremsanlage mit ALB, ABV und AGS

II. GRÖßTE BREITE

Bis 2,55 m

- Genehmigung gem. § 31

Über 2,55 m

- Ausnahmegenehmigung gem. § 34 mit Routengenehmigung (R-Tafel)

III. BELEUCHTUNG (keine Erleichterungen - Anbringung gem. ECE 48)

Begrenzungsleuchten vorne weiß, Seitenmarkierungsleuchten gelb (über 6 m Gesamtlänge), Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger, Kennzeichenbeleuchtung, Umrissleuchten (über 2,1 m Breite)

- Nebelschlussleuchten: nicht erforderlich, wenn mit Zugmaschinen gezogen

Größte Breite über 2,55 m: zusätzliche Schlussleuchten hinten am äußersten Rand erforderlich (gem. § 14 Abs. 7 KFG)

Rückstrahler: vorne weiß, seitlich gelb (Anzahl je nach Länge), hinten dreieckig rot

IV. REFLEKTIERENDE WARNMARKIERUNGEN: mind. Größe 0,1 m²

Ab einer Fahrzeugsbreite von 2,6 m ist die Kennzeichnung mit reflektierenden Warnmarkierungen erforderlich.

V. RADABDECKUNG: Erforderlich

VI. SPRITZSCHUTZVORRICHTUNG: (nicht erforderlich für Anhängerarbeitsmaschinen)

Erforderlich (ausgenommen, wenn mit dem Verwendungszweck nicht vereinbar - z.B. Kipper,)

VII. FEDERUNG: Erforderlich

VIII. UNTERFAHRSCHUTZ-ANHÄNGER: (nicht erforderlich für Anhängerarbeitsmaschinen)

Hinten: erforderlich (ausgenommen, wenn mit dem Verwendungszweck nicht vereinbar – Hinweis in EG "Unterfahrschutz mit Verwendungszweck nicht vereinbar")

Seitlich: **Grundsätzlich erforderlich** – Ausnahme: Völliger Entfall des seitl. Unterfahrschutzes nur für Fahrzeuge die für Sonderzwecke konzipiert und gebaut wurden und daher eine Anbringung nicht möglich ist.

Hinweis in EG " Seitlicher Unterfahrschutz mit Verwendungszweck nicht vereinbar.

IX. AUFLAGEN: siehe Beiblatt Auflagen

X. WIEDERKEHRENDE BEGUTACHTUNG:

Begutachtungsplakette weiß

Jährliche Begutachtung ab der ersten Zulassung erforderlich